

Eidesstattliche Erklärung

Ich Endesgefertiger Othmar Nadherny-Borutin erkläre hiemit an Eidesstatt, dass mein Schwager Jaromir Graf Czernin-Morzin im April 1948 seitens der damaligen NS-Gauleitung des Sudetengaus unter Gauleiter Henlein landesverwiesen wurde und ihm gleichzeitig jede Verfügung über seinen in Hohenelbe und Marschendorf (Böhmen) gelegenen Besitz, bestehend aus ca. 8.000 ha Wald mit 2 Schlössern, Säge, Gastbetrieb (Emmaquelle) usw. untersagt wurde. Jaromir Czernin begab sich anschliessend nach Oesterreich, wobei ihm lediglich die Mitnahme von 4 Koffern mit den notwendigsten Kleidungsstücken bewilligt wurde.

Vor seiner Abreise hat Jaromir Czernin mich gebeten, seine Interessen so weit als möglich wahrzunehmen und stellte mir zu diesem Zwecke eine Generalvollmacht aus. Ich habe sohin als Generalbevollmächtigter die Vermögensverwaltung meines Schwagers bis März 1945 geführt und bestätige, dass Jaromir Czernin über Anordnung der Gauleitung keine wie immer gearteten Bezüge aus seinem im Sudetengau gelegenen Vermögen bis zum Jahre 1945 erhalten hat.

Ich kann ferner bestätigen, dass ich anlässlich der Endbesprechung in der NS-Gauleitung in Reichenberg, in welcher meinem Schwager die Landesverweisung sowie das Verbot jeder Verfügung über sein im Sudetengau gelegenes Vermögen offiziell bekannt gegeben wurde, zugegen war.

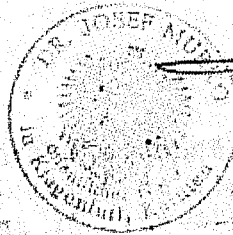
Klagenfurt, am 15. Juni 1953.

Othmar Nadherny Borutin



B.R.Zl. 490/53.

Die Unterschrift des Herrn Othmar Madherny - Borutin,
Beamten in Klagenfurt, Tarviserstrasse 124, ist echt.- Klagenfurt,
am fünfzehnten Juni eintausendneunhundertfünfzigdrei (15.6.1953).
Geb.s.Stpl.u.Ust.: S 32.--



Othmar Madherny
Hof- und Landesgericht